

Strom

strom@hall.ag
T +43 5223 5855 2111



Antrag zur Nutzung des Hall AG-Sonnenstromspeichers Zusatzvereinbarung zum Einspeisevertrag der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak. Gültig ab 01.03.2019

Hiermit beantragen Sie als Kunde die Aufnahme in das Vergütungsmodell des Hall AG-Sonnenstromspeichers für drei Jahre zu den angeführten Preisen und Bedingungen. Es handelt sich um eine Zusatzvereinbarung zu Ihrem bestehenden Einspeisevertrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak mit der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH (im Folgenden „Stadtwerke“ genannt).

Kundendaten				
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Titel / Nachname / Firmenwortlaut		Vorname	Geburtsdatum
Straße / Hausnr. / Top		PLZ / Ort		
Objektadresse		UID-Nr. (nur bei Unternehmen)	Firmenbuchnummer	
Kundennummer	Telefonnummer		E-Mail-Adresse	
Bankverbindung für Auszahlung des Förderungsbetrages				
IBAN		BIC		
Photovoltaikanlage				
Straße / Hausnr. / Top		PLZ / Ort		
Zählpunktbezeichnung Einspeisung		Zählpunktbezeichnung des aufrechten Liefervertrages		
Kapazität des virtuellen Speichers				
<input type="checkbox"/> 1.500 kWh/a (€ 15,- brutto pro Monat)	<input type="checkbox"/> 2.000 kWh/a (€ 20,- brutto pro Monat)	<input type="checkbox"/> 2.500 kWh/a (€ 25,- brutto pro Monat)	<input type="checkbox"/> 3.000 kWh/a (€ 30,- brutto pro Monat)	
Die in der Beilage angeführte Vereinbarung zur Nutzung des Hall AG-Sonnenstromspeichers (Zusatzvereinbarung zum Einspeisevertrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak) ist Bestandteil dieses Antrags und wird mit Unterzeichnung des Antrags vom Kunden vollinhaltlich akzeptiert.				
..... Ort, Datum	 Unterschrift des Kunden		

(Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und unterschreiben Sie im dafür vorgesehenen Feld, da ansonsten keine rasche Bearbeitung garantiert werden kann.)

Vereinbarung zur Nutzung des Hall AG-Sonnenstromspeichers

1. Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen für die Nutzung des Hall AG-Sonnenstromspeichers (in der Folge „Zusatzvereinbarung“) bilden eine Ergänzung zum bestehenden Einspeisevertrag und gelten für den Fall, dass sie von den Bedingungen des Einspeisevertrages abweichen, vorrangig. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit, seinen eingespeisten Strom im Hall AG-Sonnenstromspeicher fiktiv im Sinne der nachfolgend geregelten Berechnung zu „speichern“ und zu einem anderen Zeitpunkt wieder zu „beziehen“. Es erfolgt keine physikalische Speicherung der elektrischen Energie.

Grundlage und Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand dieser Zusatzvereinbarung sind:

- Stromliefervertrag mit den Produkten Fair Plus Privat, Fair Plus Business, Fair Online Landwirtschaft oder Öko Plus der Stadtwerke für die Verbrauchsanlage des Kunden im Netzgebiet der Stadtwerke
- Einspeisevertrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie mit den Stadtwerken für die Photovoltaikanlage des Kunden im Netzgebiet der Stadtwerke
- Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung bzw. Nennleistung des Wechselrichters bis max. 5 kWpeak, welche als Ökostromanlage nach § 7 Ökostromgesetz 2012 anerkennungsfähig ist
- Die Verbrauchs- sowie die Photovoltaikanlage müssen sich am selben Ort (Kundenanlage) befinden (keine ortsübergreifende Nutzung der eingespeisten Energie)
- Die Photovoltaikanlage ist nicht Teil einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage lt. EWOOG § 16
- Zuordnung der Kundenanlage zur Netzebene 7.2

2. Verrechnung der Speichergutschrift

Das Modell des Hall AG-Sonnenstromspeichers wird wie folgt rechnerisch ermittelt und hat keine physikalischen Auswirkungen:

Die eingespeiste Energie bis zum Erreichen der im Antragsformular gewählten jährlichen Kapazität (in kWh) wird zunächst nicht vergütet (€ 0,-) und fiktiv gespeichert. Im Gegenzug erhält der Kunde auf der Stromrechnung (Liefervertrag) eine „Gutschrift Speicherbezug“ und eine „Gutschrift Infrastrukturausgleich“ gutgeschrieben.

„**Gutschrift Speicherbezug**“ = eingespeiste Speichermenge x Arbeitspreis für die Energielieferung gem. Stromliefervertrag. Die „Gutschrift Speicherbezug“ wird bei Änderungen des Arbeitspreises für die Energielieferung gem. Stromliefervertrag entsprechend angepasst.

„**Gutschrift Infrastrukturausgleich**“ = eingespeiste Speichermenge x 7,433 ct/kWh brutto. Dies entspricht den für die Speichermenge anfallenden, variablen Netzgebühren (Arbeitspreise Netznutzung / Netzverluste) samt Steuern und Abgaben (Elektrizitätsabgabe, variable Ökostromförderbeiträge, allfällige Gebrauchsabgabe, Umsatzsteuer) zum 01. Jänner 2019. Die „Gutschrift Infrastrukturausgleich“ wird bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Systemnutzungsentgelte-Verordnung) und bei Änderung der zugrundeliegenden Steuern und Abgaben entsprechend angepasst.

Die jeweils gewählte Kapazität gilt pro Kalenderjahr. Sollte der Vertrag unterjährig begonnen oder beendet werden, wird die vereinbarte Kapazität für dieses Kalenderjahr aliquot um jeden abgelaufenen bzw. noch ausstehenden Tag des Kalenderjahres vermindert.

Sollte weniger als die vereinbarte Menge eingespeist werden bzw. die eingespeiste Menge nicht bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wieder aus dem Speicher bezogen worden sein (Abrechnung erfolgt über die Kalenderjahresmengen), verfällt der nicht genutzte Teil am Ende des Kalenderjahres und wird nicht gutgeschrieben oder ins nächste Jahr übertragen.

Die Übertragung von Herkunftsnachweisen erfolgt auf Grundlage des zugrundeliegenden Einspeise- und Stromliefervertrages und ist nicht Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung zur Nutzung des fiktiven Sonnenstromspeichers.

3. Grundgebühr Hall AG-Sonnenstromspeicher

Dem Kunden wird für die Bereitstellung des Hall AG-Sonnenstromspeichers eine monatliche Grundgebühr abhängig von der im Antrag gewählten Kapazität in Rechnung gestellt. Dabei gelten nachfolgende Preise je Kapazität für jeden begonnenen Monat:

Jährliche Kapazität	Grundgebühr brutto / Monat
1.500 kWh/a	€ 15,-
2.000 kWh/a	€ 20,-
2.500 kWh/a	€ 25,-
3.000 kWh/a	€ 30,-

4. Einspeisepreis für Mehrmengen

Sollte der Kunde über die gewählte Kapazität hinaus Strom ins Netz einspeisen (Erzeugung > Lieferbezug), wird diese von den Stadtwerken abgenommene elektrische Energie zum **arithmetischen Mittelwert der veröffentlichten Marktpreise gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012 des jeweiligen Kalenderjahres** vergütet. Der verrechnete Preis wird somit jährlich im Nachhinein ermittelt. Die zugrundeliegenden Marktpreise werden regelmäßig (aktuell quartalsweise) unter <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis> veröffentlicht.

Bei unterjähriger Abrechnung wird für die Berechnung des Preises der **arithmetische Mittelwert aller bis zum Abrechnungszeitpunkt im jeweils aktuellen Kalenderjahr veröffentlichten Marktpreise** (gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012) vergütet.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Kunden als Erzeuger anfallenden Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

ACHTUNG: Mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung zur Nutzung des Hall AG-Sonnenstromspeicher wird das bestehende Einspeisevergütungsmodell durch Punkt 4 der Zusatzvereinbarung zur Gänze ersetzt. Mit Beendigung der Zusatzvereinbarung erfolgt die Vergütung der eingespeisten Überschussenergie durch die Stadtwerke quartalsmäßig zu den veröffentlichten Marktpreisen gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012 des jeweiligen Kalenderjahres.

5. Entgeltanpassung

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Preise und die Preisstruktur der Zusatzvereinbarung jederzeit abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informieren die Stadtwerke den Kunden schriftlich. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei den Stadtwerken einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von einem Monat folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bis dahin geltenden Preise bestehen.

6. Einmalige Förderung des Landes Tirol

Mit Zustandekommen der Zusatzvereinbarung werden die Stadtwerke vom Kunden bevollmächtigt und beauftragt, zusätzlich eine einmalige Förderung des Landes Tirol unter Bereitstellung der im Antrag genannten Daten und der Verbrauchs- und Abrechnungsdaten zu beantragen.

Die Höhe der Investitionsförderung richtet sich nach der gewählten Kapazität und richtet sich nach den dem Kunden erwachsenden Kosten für das erste Vertragsjahr (Grundgebühr Hall AG-Sonnenstromspeicher gem. Punkt 3). Der gesamte, maximale Förderbetrag beträgt somit € 360,- inkl. USt bei einer maximalen Kapazität von 3.000 kWh/a.

Die Stadtwerke zahlen die Landesförderung entsprechend den Vorgaben des Landes Tirol tagesgenau und aliquot über drei Jahre aus. Im Falle einer Beendigung der Zusatzvereinbarung vor Ablauf von 3 Jahren erhalten Kunden nur den Ihnen für diesen Zeitraum zustehenden Förderbetrag, der übrige Förderbeitrag entfällt. Die Vergabe der Förderungen obliegt dem Land Tirol. Es besteht kein Anspruch auf Zusage einer Förderung bzw. behält sich das Land Tirol auch die Abänderung der zugrundeliegenden Bedingungen vor.

7. Dauer, Kündigung

Diese Zusatzvereinbarung kommt dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens der Stadtwerke angenommen wird (Bestätigung durch Stadtwerke). Die Stadtwerke sind zur Ablehnung des Vertragsangebots ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Die Zusatzvereinbarung wird befristet für drei Jahre abgeschlossen und endet automatisch nach Ablauf von 3 Jahren ab Vertragsabschluss. Die Zusatzvereinbarung kann von den Stadtwerken jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten und vom Kunden unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erstmals mit Ablauf des ersten Vertragsjahres und im Anschluss jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung oder Auflösung dieser Zusatzvereinbarung hat keine Auflösung des zugrundeliegenden Liefervertrages zur Folge.

Der Wechsel auf ein anderes Speicherpaket ist mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres jeweils zum 01.01. möglich.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit erhält der Kunde automatisch die im dieser Zusatzvereinbarung zugrundeliegenden Einspeisevertrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie vereinbarte Einspeisevergütung.

Im Falle der Beendigung des der Zusatzvereinbarung zugrundeliegenden Einspeisevertrages und/oder Stromliefervertrages endet die Zusatzvereinbarung vorzeitig mit Beendigung des Einspeisevertrages/ Stromliefervertrages.

8. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich mit monatlichen Teilbetragszahlungen.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtiggestellt, und zwar für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Berichtigung. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH anerkannt worden sind.

Sich aus der Abrechnung ergebende Gutschriften werden dem Kunden bis zum fünften Tag des darauffolgenden Monats auf das vom Kunden im zugrundeliegenden Einspeisevertrag benannte Konto überwiesen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so werden die für die neuen Preise maßgeblichen Mengen zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Werte vorliegen.

Die Stadtwerke sind berechtigt, allfällige Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem Liefervertrag schuldbefreiend zu verrechnen.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Stadtwerke sind berechtigt, im Falle wichtiger Gründe diese Zusatzvereinbarung vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere:

- wenn eine der im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn der Kunde nicht mehr Betreiber der Photovoltaikanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird,
- wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus der Zusatzvereinbarung nicht beendet,
- wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber den Stadtwerken verletzt.

10. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Abnahme bzw. Lieferung von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

11. Informationspflichten, Datenschutz

Die Stadtwerke und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass die Stadtwerke alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen erhält und auch Änderungen unverzüglich bekannt gegeben werden.

Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten den Stadtwerken bekannt zu geben. Eine Erklärung der Stadtwerke gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde den Stadtwerken eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Stadtwerke die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

Der Kunde erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die Stadtwerke sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kunden bekannt gegebenen Daten in Erfüllung Zusatzvereinbarung verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen sowie das Land Tirol (Förderabwicklung) übermitteln dürfen. Weiters erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadtwerke berechtigt sind, diese Daten, insbesondere die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage sowie Zeit und Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten.

Die Stadtwerke und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadtwerke finden Sie auf unserer Homepage unter www.hall.ag/de/Datenschutz.

12. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Zusatzvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Unterschrift der Stadtwerke ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Sollten einzelne Bestimmungen der Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Zusatzvereinbarung davon nicht berührt.

Für alle aus der Zusatzvereinbarung entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der Stadtwerke sachlich zuständige Gericht. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von den Stadtwerken für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von den Stadtwerken auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen der Zusatzvereinbarung oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen der Zusatzvereinbarung vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten, die zumindest den Namen und die Anschrift der Stadtwerke, die zur Identifizierung der Zusatzvereinbarung notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen der Zusatzvereinbarung zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit den Stadtwerken oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieser Zusatzvereinbarung angebahnt hat oder dem Abschluss der Zusatzvereinbarung keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Augasse 6, 6006 Hall in Tirol, E-Mail: info@hall.ag, www.hall.ag; Fax: +43 5223 5855 800 zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird. Ein Konsument kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH zu richten und erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.